

18
Gemeinde Wimsheim

Blatt
475

2. Juli 1974

Auszug aus der
Niederschrift
über die Verhandlungen
des Gemeinderats
-öffentlich-

Verhandelt am 10
Anwesend: Der Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder, Normalzahl: 10
Beurlaubt: Dipl.Ing. Weller, Architekt Weber und
Außerdem anwesend: Schriftführer GDeHSekr. Kürbel

§ 289

Bebauungsplan Mühlweg

Vorgang: § 259 8

Der Vorsitzende erinnert an den Beschluß des Gemeinderats vom 9.4.1974, für das Gebiet Mühlweg einen Bebauungsplan aufzustellen und den von Architekt Weber gefertigten Entwurf öffentlich auszulegen. Die Auslegung sei vom 29.4.1974 bis 29.5.1974 erfolgt, außerdem seien die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange angehört worden.

Während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs seien keine Bedenken und Anregungen eingegangen, und auch die Träger öffentlicher Belange hätten keine Änderungen für erforderlich gehalten. Von der EVS sei lediglich der Hinweis eingegangen, daß eine Umspannstation erforderlich sei und die geplanten Gebäude über Kabel angeschlossen würden.

Somit könnte der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden und der Vorsitzende schlägt vor, einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

Dem wird einstimmig zugestimmt.

Es wird

einstimmig beschlossen:

Es wird folgende Satzung erlassen:

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan Mühlweg

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (EGBl.I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 2. Juli 1974 den Bebauungsplan für das Gebiet Mühlweg als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Ziff. 2).

Auszug für Gemeindepflege

" " Landratsamt

" " Reg. Akten

" "



Diesen Auszug beglaubigt:

16. Juli 1974

Bürgermeister:

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Begründung
- 2) Plan (mit Bebauungsvorschriften)

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 11 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GENEHMIGT

gemäß § 11 BBauG i. V. mit § 2 Abs.
Ziff. 1, 2. VO der Landesregierung zur
Durchführung des BBauG

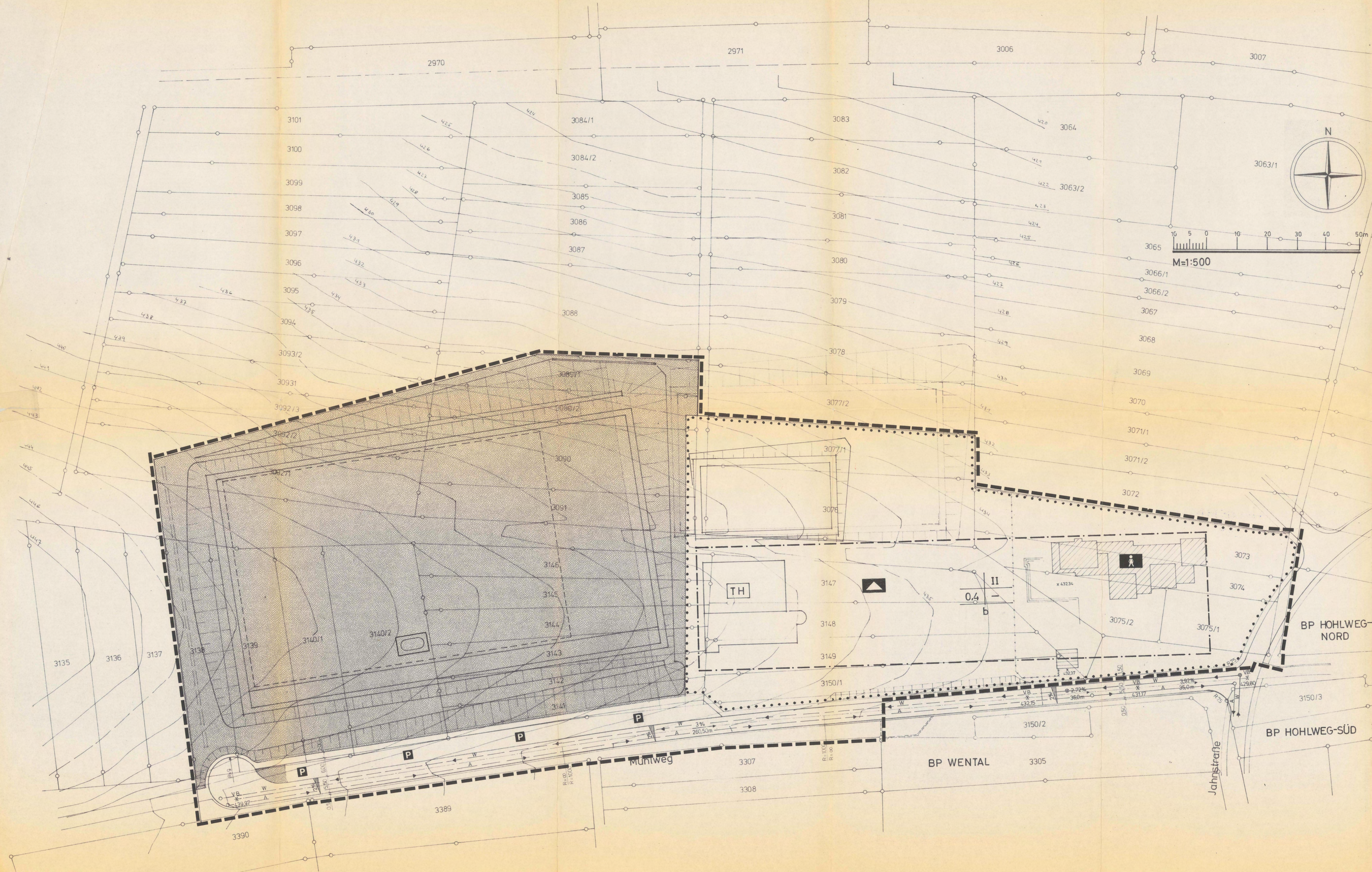
Pforzheim, den - 2. Dez. 1974

Landratsamt Enzkreis

In Vertretung



[Handwritten signature]
Burckhart



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grundlage des Bebauungsplanes sind das Bundesbaugesetz vom 23.6.1960, die Neufassung der Bauabstandsverordnung vom 26.11.1968, gültig ab 1.1.1969 und die Landesbauordnung vom 20.6.1972, gültig ab 1.7.1972 sowie die weiterführenden Verordnungen und Erlasse.

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden durch die nachfolgenden planungs- und baurechtsrechtlichen Festsetzungen ergänzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAug und BauNVO)
 - 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAug)

Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 8 BBAug in Verbindung mit § 5 LBO)
Baugrundstück für den Gemeinbedarf: hier Schule, Kindergarten, Turn- und Gemeindehalle.
 - 1.2 MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
Nach Planeintrag.
 - 1.3 BAUWEISE
Besondere Bauweise: offen, jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig.
 - 1.4 STELLUNG UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzen in der Bebauungsplanzeichnung bestimmt.
Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens der Gebäude wird im Einzelfall in der Baugenehmigung festgelegt.
2. GESTALTERISCHER HINWEIS
 - 2.1 BEPFLANZUNG (§ 9 (1) 15 BBAug)

Alle Flächen, die nicht bebaut sind, soweit sie nicht als Fußgängerbereich, Sport- und Spielplatz oder Stellplatz befestigt sind, sind gärtnerisch zu gestalten.
Die Stellplätze sind als Pflasterterrassen oder ähnl. zu erstellen und mit Bäumen zu beschatten.
Einfriedigungen sind als Hecken, ggfs. in Verbindung mit zurückgesetztem Draht- oder Holzzaun zulässig.

GENEHMIGT

gemäß § 11 BBAug i.V. mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2 VO der Landesregierung zur Durchführung des BBAug - 2. Dez. 1974

Die Genehmigung ergeht gem. § 11 i.V. mit § 6 Abs. 3 BBAug unter folgender

AUFLAGE:

- 1.) Die Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist anstelle von 5,50 m in einer Breite von 6,00 m auszubauen.
- 2.) Die Parkplätze entlang der Erschließungsstraße sind, soweit es die Geländeverhältnisse erlauben, in der Weise auszubauen, daß sie nur über eine Zu- und Abfahrt erreichbar sind.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBAug in Kraft.



NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (5) BBAug)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauNVO)
- Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 8 BBAug i.V. mit § 5 LBO)
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf Turn- und Gemeindehalle § 9 (1) 1 f BBAug)
- TH Schule
- II Kindergarten
- 0,4 Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (§ 18 BauNVO)
- Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
- b Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Öffentliche Verkehrsfläche Sicherheitstreifen Fahrbahn Gehweg (§ 9 (1) 3 BBAug)
- Befahrbarer Weg (§ 9 (1) 3 BBAug)
- Vorhandener Abwasserkanal Vorhandene Wasserleitung
- Geplanter Abwasserkanal Geplante Wasserleitung
- Umformerstation (§ 9 (1) 5 BBAug)
- Böschung

GEMEINDE WIMSHEIM ENZKREIS
BEBAUUNGSPLAN MÜHLWEG

VERFAHRENSVERMERKE	
Kartographische Darstellung des Zustandes	Hochzeichnung durch Ingenieurbüro Bipl.-Ing. A. Ruff Dipl.-Ing. P. Weller 7251 Frießheim, Talstr. 5 Tel. (07044) 5061
Städtebauliche Planung und Darstellung	ARBEITSGEMEINSCHAFT BAULEITPLANUNG Architekt : Dipl.-Ing. Gerhard Weber 7 Stuttgart 1, Grillparzerweg 6, Tel. (0711) 292928 Ingenieure: Dipl.-Ing. A. Ruff Dipl.-Ing. P. Weller 7251 Frießheim, Talstr. 5 Tel. (07044) 5061 am 3.4.1974... (Unterschrift)
Aufstellungsbeschuß § 2 (1) BBAug	am 9.4.1974
Auslegungsbeschuß § 2 (6) BBAug	am 9.4.1974
Bekanntmachung der Auslegung Öffentliche Auslegung § 2 (6) BBAug	am 13.4.1974 vom 2.4.1974 bis 22.5.1974
Beschluß über Bedenken und Anregungen § 2 (6) BBAug	am 2.7.1974
Satzungsbeschuß § 10 BBAug	am 2.7.1974 (Unterschrift)
Genehmigung § 11 BBAug	am
Erlass der Genehmigungsbehörde Nr.	(Unterschrift)
Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung sowie Inkrafttreten § 12 BBAug	am
Öffentliche Auslegung § 12 BBAug	vom..... bis..... (Unterschrift)

B E G R Ü N D U N G
ZUM BEBAUUNGSPLAN " M Ü H L W E G " GEMEINDE WIMSHEIM ENZKREIS

Die Gemeinde will in dem, im Flächennutzungsplan und Rahmenplan vorgesehenen Gebiet für öffentliche Einrichtungen einen Rasensportplatz mit Leichtathletikanlagen (Typ D) samt Umkleideräumen anlegen.

Der in einfacher Ausführung ohne genügende Sanitäreinrichtungen bestehende Sportplatz liegt bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes inmitten der Bauflächen und wird sobald der neue Sportplatz beispielbar ist dem Gewerbegebiet zugeschlagen.

An die in der ersten Bauphase geplanten Umkleideräume werden in einem 2. Bauabschnitt eine Normhalle 15 x 27 m als Turn- und Gemeindehalle angebaut. Zwischen Halle und bestehendem Kindergarten sind Reserveflächen für eine später zu bauende neue Grundschule freigehalten. Hinter der Turn- und Gemeindehalle soll ein Hartplatz als Turn- und Trainingsplatz angelegt die Sportmöglichkeiten vervollständigen. Die Plätze dienen neben den Vereinen auch dem Schulsport.

Um dieses Programm verwirklichen zu können und die Erschließung zu sichern wird dieser Bebauungsplan aufgestellt. Zum großen Teil sind die Flächen bereits in Gemeindebesitz, einige Parzellen müssen erworben werden.

Zur Erschließung des Sportbereiches wird der Mühlweg zu einer Strasse mit 5,5 m Fahnbahnbreite, 0,5 m Sicherheitsstreifen auf der Südseite und 1,5 m breitem Gehweg entlang der öffentlichen Einrichtungen ausgebaut. Auf einen 140 m langem Parkstreifen können ca. 60 PKW angestellt werden.

Da der Wasserdruck nicht ausreicht, ist eine Drucksteigerungsanlage für die Gebäude notwendig.

Kosten

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes entstehen für die Erschließung folgende Kosten: wobei Kosten für Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes in der Aufstellung nicht enthalten sind.

Strasse mit Wendeplatte, Entwässerung und Beleuchtung	DM 110 000.--
Kanalisation	DM 90 000.--
Wasserelektleitung	DM 40 000.--
Parkstreifen	DM 40 000.--
Erschliessungskosten insgesamt	DM 280 000.-- =====

Aufgestellt: Stuttgart, den 3.4.1974.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BAULEITPLANUNG

DIPL.-ING. GERHARD WEBER

FREIER ARCHITECT

7000 STUTTGART-NORD

GRILLPARZERWEG 6, TEL. 29 29 28

